Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 10 (1877)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 22.

Berner Schulblatt.

Zehnter Jahrgang.

Bern — Samstag den 2. Juni. — 1877.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Einige Gedanken über Erziehungswesen *).

Die Rekrutenprüfungen sind jetzt vorbei; Einiges hat man darüber gelesen und zwar mit vielem Interesse. Die traurigen Resultate haben überall die schulfreundlichen Männer in Erstaunen gesetzt, wie dies übrigens schon letztes Jahr der Fall gewesen ist. In den meisten Kantonen, und namentlich im Kanton Bern, hat man sich aufgerafft und will diese Uebelstände verbessern.

Als Mittel zu dieser Verbesserung werden hauptsächlich Fortbildungsschulen empfohlen; es werden an die Behörden Gesuche eingereicht, um durch neue Gesetze diesem Uebel vorzubeugen. Der Regierungsrath und der Große Rath werden gewiß gerne das Mögliche und Unmögliche thun, um diesen Gesuchen zu willfahren; gilt es ja das geistige Wohl des Volkes; aber ein Gesetz muß viele Instanzen durchlaufen, und ob nun am Ende das Volk Ja und Amen dazu sagen wird, das ist eine zweite Frage. Das Volk ist müde, immer neue Gesetze zu sanktioniren und dabei sagen zu müssen, wir kommen nicht vorwärts. — Wir wollen uns nicht verhehlen, daß überhaupt das Obligatorium der Fortbildungsschulen eine schwere Sache ist, und nur mit Schwierigkeit beim Volke Eingang finden wird. Als ein zweites Mittel zur Verbesserung dieser Umstände wurde verlangt: Vereinfachung des Lehrplanes; das war ein glücklicher Gedanke und die Schulsynode nahm diese Frage kräftig zur Hand. Es wurde verhandelt, es wurden viele Reden gehalten, wie weiland zur Fortbildungsschulfrage; es fanden eine Menge eventuelle und Hauptabstimmungen statt, und zum Schlusse wurde das Ganze an den Vorstand zurückgewiesen, um 3 Pläne zu elaboriren, wovon der einfachste der eigentliche Minimalplan sein soll. Die Ausführung dieses Beschlusses, und die Einführung des künftigen Erlösungsplanes liegt jetzt ruhig im ruhigen Schooß der Zukunft. (Ausführung ist vorbereitet. D. R.)

Sollen wir nun ruhig diese Zukunft abwarten? Wollen wir uns unter die Pessimisten stellen, die da erklären: Unsere Schulorganisation ist mangelhaft; das ganze Inspektorat ist eine verfehlte Einrichtung; es soll Demokratie in unsere Schule eindringen; es muß reorganisirt und reglementirt werden. Oder wollen wir zu den Optimisten übergehen, welche sagen: Alles geht ja vorwärts; stetiger Fortschritt wird in allen Jahresberichten konstatirt; man muß abwarten. Die fremden Staaten haben nicht alle Rekruten geprüft, sondern nur die diensttauglichen, daher kommt das schlechte Resultat bei unsern Prüfungen. Nein, keines dieser beiden Lager bietet uns eine behagliche Stellung. Wir wollen dem Motto huldigen: „help yourself“. Wir wollen zugleich Nutzen ziehen aus den gemachten Erfahrungen, und zwar wollen wir sehen, ob wir nicht mit unserer gegenwärtigen Schuleinrichtung ohne weitere Unkosten und ohne weitere Gesetz- schon wirkliche Fortschritte erzielen können. Wenn die Kaffeemühle die Bohnen nicht fein genug mahlt, so denkt eine verständige Hausfrau nicht daran, sogleich die Kaffeemühle fort zu werfen, sie läßt die Zähne schärfen und versucht es noch einmal. Wenn beim Landmann die Dreschmaschine schwer geht, so sieht er nach wo es fehlt, er schraubt Einiges fester, er putzt, er ölt, aber er wirft nicht sogleich die Maschine zum alter Eisen. Auf gleiche Weise sollen wir nicht leichtsinnig den Stab brechen über unsere gegenwärtige Schuleinrichtung, sondern zuerst ruhig nachsehen, ob wir nicht damit fortkommen können, und ob vielleicht nicht der Fehler an uns Allen liegt. Wir müssen nach dem Krebsschaden suchen, und einer davon ist gewiß der Schlendrian.

Als Napoleon III. einmal zum Direktor des Zollwesens in Frankreich einen Mann ernannt hatte, der zwar ein eminenter Kopf war, aber nie nach dieser Richtung seine Aufmerksamkeit gelenkt hatte, drückte der Ernannte sein Erstaunen über diese Wahl dem Kaiser aus, und äußerte viele Zweifel über die Möglichkeit, diese neue Stellung ausfüllen zu können. Napoleon antwortete ihm: Eben darum habe ich Sie zu diesem Posten ernannt, weil ich mit der Routine, die in diesem Zweige der Administration herrscht, brechen will; Routine soll in keiner Verwaltung der herrschende Gedanke sein. Routine, auf deutsch Schlendrian, kann füglich verglichen werden mit dem Holzschwamme. Man weiß nicht, woher er kommt, langsam und unwiderstehlich wuchert er vorwärts. Zerstört man ihn hier, so kommt er dort zum Vorscheine, und das härteste Holz muß vor ihm weichen, nur Stein und Luft nicht. Diesem Schlendrian, der ohne Zweifel ziemlich stark in unserem Schulwesen grassirt, sollten wir kräftig entgegentreten, und den Feuereifer unter Lehrern, Inspektoren, Behörden erwecken und stärken, ohne welchen die Aufgabe der Erziehung eine erdrückende wird. Als erste Maßregel sollte als Folgerung der Rekrutenprüfungen ein Bundesschreiben vom Bundesrath an alle Kantonalregierungen gerichtet werden, worin dieser sie auf die Resultate aufmerksam macht, und womit zugleich den respektiven Behörden die summarischen Berichte abgeschickt würden. Gestützt auf die Bundesverfassung sollte zugleich vom Bundesrath ein Termin von 5 Jahren festgesetzt werden, während welcher Zeit jeder Kanton dafür zu sorgen hätte, daß der Primarunterricht den gerechten Anforderungen entspreche, und daß die Rekruten gehörig vorbereitet sich stellen. Als Minimum von Kenntnissen sollte die Durchschnittsnote von 2 per Mann verlangt werden, so daß höchstens 10% nachschulpflichtiger Mannschaft bleibt. Nach obbenanntem Termin würde der Bundesrath im Falle der Pflichtversäumnisse von Seiten der Kantone selbst handelnd

*) Zur Vergleichung mit den Schlußanträgen dieser uns zur Aufnahme in's „Schulblatt“ gütigst überlassenen Arbeit, deren Abfassung in den letzten Winter fällt, verweisen wir auf die Anregung: „Unmittelbar vor den Schulprüfungen“ in Nr. 11 d. Bl. D. R.

auftreten können. Von Seite der Kantonalregierungen sollte dagegen verlangt werden, daß am Ende eines jeden Schuljahres eine eingehende Prüfung der abtretenden Schüler, durch den Lehrer in Gegenwart der Schulkommission und nöthigenfalls für einige schwachen Gemeinden in Gegenwart des Schulinspektors, abgehalten werde. Jedem Schüler würde ein Abgangszeugniß gegeben werden, worin mit demselben Maßstabe wie bei den Rekrutenprüfungen, seine Kenntnisse notirt wären. Dieses Zeugniß wäre einzutragen in ein Gemeindeschulbuch und eine Abschrift der Resultate in jedem Frühjahrsschulrodel dem respektiven Schulinspektor einzusenden. Letzterer wird gewiß bei den vielen mehr oder weniger nützlichen statistischen Tabellen, die er auszufertigen hat, noch gerne eine sehr nützliche Rubrik beifügen, worin eigentlich die Quintessenz eines 9jährigen Schulbesuchs jedes Schülers konstatirt würde. Auf diese Weise könnten die Ergebnisse der Schulprüfungen mit denen der Rekruten verglichen werden, und der Beweis würde bald geliefert werden, daß die Rekruten, die beim Austritt aus der Schule gut schreiben und lesen können, diese Fertigkeit nicht sogleich verlieren.

Alle Sekundarschüler haben ja dergleichen Austrittszeugnisse, warum sollte die Primarschule nicht ebenbürtig behandelt werden, und dieses Zeugniß, wenn auf Wahrheit begründet, sollte unter den Papieren des jungen Bürgers ebenso nothwendig verlangt werden als sein Heimatschein. Die Frage, wie diese Prüfungen einzurichten seien, ruft mir eine andere Frage in's Gedächtniß, welche ich kürzlich im Berner Schulblatte Nr. 48, in dem Leitartikel „Ueber das Inspektorat" las; nämlich: Wie kommt es, daß der schlechte Stand unserer Volksbildung erst durch die eidgenössischen Prüfungen und nicht vorzugsweise durch die speziell hiefür angestellten Inspektoren an's helle Tageslicht gezogen wurden. Bei dieser Frage steht noch weiter:

Der Einsender in der Tagespost hätte sich um seinen Stand ein unvergängliches Verdienst erwerben können, wenn er dieser Frage kühnlich auf den Leib gegangen wäre.

Auf diese Frage möchte man Folgendes antworten: Die Inspektionen sind gewöhnlich zu allgemein, nicht streng, nicht persönlich und nicht eingehend genug gewesen. Nicht nur die Art des Unterrichts soll untersucht werden, sondern die Fortschritte der einzelnen Schüler und namentlich die der austretenden. Bei jeder Prüfung, jeder Inspektion sollte vor allem aus darauf gesehen werden, ob der Schüler ganz selbständig arbeite; denn gerade diese Gewohnheit an unselbständige Arbeit ist eine Hauptursache der schwachen Leistungen. In der obersten Klasse einer gut renomirten Schule wurde einmal eine einfache Division aufgegeben und zwar so, daß jeder Schüler ganz selbständig arbeiten mußte. Von den 32 Schülern waren nur zwei, welche das Rechenexempel ganz richtig ausgerechtet hatten. Diese Erfahrung wurde bei sehr vielen Schulen gemacht. Um diese eingehende Prüfung zu verwirklichen, um dem Schlendrian, dieser Hydra, den Kopf einzudrücken, so schlagen wir auch noch folgende Maßregeln vor. Im Kanton Bern treten ungefähr 5000 Knaben aus den Primarschulen; diese Zahl, vertheilt auf die zwölf Schulinspektorate gibt circa 500 bis 600 austretende Schüler per Inspektorat. Der Inspektor vertheilt diese Zahl in 8 bis 12 Gruppen, je nach der Lage der umliegenden Dörfer und an einem bestimmten Tage rücken die austretenden Schüler der bestimmten Dörfer, einige dazu vom Inspektor gewählte Lehrer und die Schulkommissionspräsidenten in das zur Prüfung bestimmte Dorf. Der Monat März wird alljährlich zu diesen Prüfungen bestimmt, und wenn auch auf diese Weise eine neue Last dem Inspektor aufgebürdet wird, so wird er es gewiß doch gerne thun, denn diese Prüfung, die Zusammenkunft mit vielen Lehrern wird ihm manchen Gang ersparen, und es bleiben doch noch elf Monate zu den übrigen Arbeiten da.

Die Schüler würden durch fremde und unpartheiische Lehrer geprüft werden und die Lehrer selbst würden richtige Einsicht in andere und dadurch in ihre Schulen bekommen. Wetteifer, Licht und Leben würde in die Schule kommen, denn kein Lehrer würde ganz zurückbleiben wollen.

Gestützt auf die Wahrnehmungen der besten Lehrer würde der Inspektor, den man gegenwärtig zum Sündenbock stempeln will, nicht mehr der Infallibilität des Episkopalenthums beschuldigt werden können und er würde selbst nicht mehr in Versuchung kommen, zu günstige Berichte abgeben zu lassen. Dann hätten wir auch keine Rekrutenprüfungen mehr nöthig, um den obersten Behörden und uns selbst den Stand des Schulunterrichts aufzuklären. Das wäre die wirkliche Demokratie in der Schule, das wäre Fortschritt und zwar ohne Gesetze und ohne neue Geldopfer.

Und nun der langen Rede kurzer Sinn: Die jährlichen öffentlichen Prüfungen, welche im Interesse des respektiven Publikums abgehalten werden, um den Stand der Schulen nur im Festgewande vor Augen zu führen, mögen immerhin beibehalten werden, wo das Publikum Werth darauf legt. Was wir aber vorzugsweise und erforderlichen Falles außerdem verlangen, ist Folgendes:

1. Jeder austretende Schüler soll einer eingehenden speziellen Prüfung unterzogen werden, und zwar nach vorgeschriebenem Reglement. Selbstverständlich darf eine solche Prüfung nicht öffentlich sein.

2. Als Resultat dieser Prüfung erhalte jeder austretende Schüler ein Abgangszeugniß mit genauer Angabe seiner Kenntnisse in den einzelnen Lehrfächern. Das Zeugniß ist vom Präsidenten der Schulkommissionen, von einem Lehrer oder vom Schulinspektor zu unterzeichnen.

Wenn nun mehrere Jahre hinter einander aus einer Schule nur schlechte Schüler austreten, so wäre dann nachzusehen, wo der Fehler liegt. Ich glaube, solche Endexamen würden den Inspektoren manchen Gang ersparen und mehr Licht und Eifer erzeugen, als viele Inspektionen.

Das Mädchenturnen.

(Schluß.)

Nach Allem dem Gesagten komme ich zu dem Schlusse:

1. Es ist Pflicht der Schule, daß sie das, was sie gegen die körperliche Ausbildung und gegen die Gesundheit der Jugend und insbesondere der Mädchen sündigen mag, so viel an ihr auch wieder gut zu machen sucht.

2. Es kann dieses geschehen durch einen geregelten Turnunterricht und es ist dieser für die Mädchen so nothwendig, wenn nicht nothwendiger, als für die Knaben.

3. Es ist Pflicht der Lehrerschaft, nach Kräften dahin zu wirken, daß in den Primarschulen der Turnunterricht auch für die Mädchen obligatorisch erklärt wird.

Natürlich werden diesen Bestrebungen eine Menge Vorurtheile entgegentreten; und der Hindernisse, besonders auf dem Lande, werden unzählige sein. Von jeher mußte ja das Vernünftige durch Vorurtheile und Unverstand sich durcharbeiten. — In Thun ging es ganz gleich. Als das Mädchenturnen vor einigen Jahren in der Sekundarschule eingeführt wurde, schlugen viele Mütter die Hände über dem Kopfe zusammen über die entsetzliche Neuerung und des Spöttelns und Kritisirens war kein Ende. Der Turnlehrer aber nahm die Sache frisch und mit Takt an die Hand und ließ sich durch keine Kritteleien und Spötteleien, nicht einmal durch Grobheiten irre machen und nach wenigen Jahren ist der Wall von Vorurtheilen und Widerwillen nicht nur weggeräumt; die Eltern würden um keinen Preis mehr diesen Unterricht im Stundenplan der Sekundarschule missen. Der Turnlehrer hat aber durch Hinwegräumung der Vorurtheile gegen das Mädchenturnen auch den Weg gebahnt für die Einführung desselben in der Primarschule. Die Behörden sagten sich, ein Unterricht, der von so wohlthätiger

Wirkung ist für die Mädchen der einen Anstalt, muß auch für die Mädchen der andern eine Wohlthat sein, wenn er dort eingeführt wird. Und ohne Anstand und ohne Widerspruch wurde die Aufnahme des Mädchenturnens in den Stundenplan der Primarschule beschlossen, und für den Unterricht der nöthige Kredit bewilligt. An den Lehrern der Primarschule ist es nun, auch hier die Vorurtheile und Hindernisse von Seite der Eltern hinwegräumen zu helfen.

Zum Schlusse lade ich sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen ein, die Turnübungen, die mit einer Abtheilung der Mädchen vorgeführt werden sollen, ja nicht zu versäumen. Wenn sie dann sehen, mit welcher Aufmerksamkeit, mit welchem Fleiße, mit welcher Lust und Liebe die Schülerinnen die hübschen Uebungen ausführen, so muß jeder Saulus in Bezug auf den Turnunterricht für die Mädchen zum Paulus werden und anerkennen, ja ein solcher Turnunterricht ist ausgezeichnet für die Mädchen, von höchstem Werthe für ihre körperliche Ausbildung und von einer erzieherischen Einwirkung, die nicht zu unterschätzen ist. —

Die Referendumsabstimmung über's Kantonsschulgesetz

vom letzten Sonntag hat bei ziemlich schwacher Betheiligung (45,000 von circa 100,000 Stimmberechtigten) eine Mehrheit von circa 4/7 für Annahme der Vorlage ergeben. Für Annahme votiren 26,069, für Verwerfung 19,142 Stimmen. Das Abstimmungsergebniß nach Amtsbezirken ist folgendes:

Amtsbezirk:	Ja.	Nein.
Aarberg	1264	442
Aarwangen	1749	901
Bern	3103	2188
Biel	995	189
Büren	663	259
Burgdorf	1793	592
Courtelary	1147	704
Delsberg	399	1218
Erlach	360	183
Fraubrunnen	714	342
Freibergen	186	935
Frutigen	461	357
Interlaken	1608	766
Konolfingen	789	753
Laufen	352	429
Laupen	543	313
Münster	507	747
Neuenstadt	239	183
Nidau	831	182
Oberhasle	289	103
Pruntrut	442	2282
Saanen	198	90
Schwarzenburg	301	260
Seftigen	934	674
Signau	804	738
Obersimmenthal	515	200
Niedersimmenthal	465	331
Thun	1524	896
Trachselwald	1134	1206
Wangen	1497	556

Angenommen haben das Gesetz 24 Amtsbezirke, verworfen 6, die 4 katholischen des Jura, das paritätische Münster und das oppositionelle Trachselwald, doch zeigen letztere starke Minoritäten. Nicht weit über diese letztern verwerfenden erheben sich die annehmenden Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Frutigen und Niedersimmenthal mit starker Opposition. Starke Mehrheiten für Annahme zeigen Aarberg, Büren, Burgdorf, Nidau und namentlich Biel. —

Von den 286 Abstimmungsbezirken haben angenommen 174, verworfen 112; von diesen kommen nicht weniger als 72 auf Pruntrut (alle 27), Freibergen (alle 9), Delsberg (18 von 19), Münster (10 von 14), Laufen (7 von 11). Mit Einstimmigkeit verworfen haben Couve und Ocourt; eine einzige Stimme für Annahme zeigen Bourrignon, Montfevelier, Soubey, Courtedoux. Mit Einstimmigkeit angenommen hat einzig das mustergültige Abländtschen; sehr geringe Opposition weisen auf Grellingen 98 Ja, 1 Nein, Guttannen 76, 9, Gsteig bei Saanen 44, 2, Albligen 57, 6. Verworfen haben das Gesetz im Amtsbezirk Aarberg: Affoltern 55, 58; Aarwangen: Rohrbach 114, 156; Bern: Oberbalm 23, 73, Stettlen 42, 51, Vechigen 109, 140; Fraubrunnen: Grafenried 58, 82; Frutigen: Frutigen 133, 156, Kandergrund 17, 84; Interlaken: Iseltwald 34, 39; Konolfingen: Biglen 64, 70, Kurzenberg 26, 73, Höchstetten 57, 75, Münsingen 123, 139, Stalden 18, 42, Bowyl 24, 34; Laupen: Ferrenbalm 23, 49, Frauenkappelen 26, 31, Mühleberg 83, 113; Seftigen: Gerzensee 22, 58, Rüeggisberg 91, 127; Niedersimmenthal: Diemtigen 71, 92, Spiez 64, 91 ꝛc. Keine verwerfende Gemeinde zeigen Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Nidau, Oberhasle, Saanen und Wangen. Am angenehmsten fällt die Stadt Bern mit ihrem Abstimmungsergebniß auf: obere Gemeinde 937, 657, mittlere Gemeinde 553, 538, untere Gemeinde 594, 271.

Im Anschluß an diese Andeutungen über die Abstimmung wollen wir das neue Gesetz noch mittheilen, da dasselbe in seiner definitiven Gestalt in einzelnen Punkten von den früher in diesem Blatt veröffentlichten Entwürfen abweicht.

Gesetz

betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, in Erwägung:

1. daß die Gründe, welche seiner Zeit die Errichtung der Kantonsschule in Bern als Centralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht nothwendig machten, nicht mehr vorhanden sind;

2. daß die Aufgaben, welche dieser Anstalt oblagen, vielmehr den Mittelschulen zugewiesen werden können;

3. daß dieß mit sicherem Erfolg aber nur möglich ist, wenn zugleich einige Aenderungen in der bestehenden Schulgesetzgebung vorgenommen werden;

beschließt:

§ 1. Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.

Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und commercieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht.

Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben.

§ 2. Sämmtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hievon sind die Konviktschulen.

§ 3. Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt.

Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrath ein Mitglied mehr als die Hälfte und die beitragenden

Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 4. Lehrer und Lehrerinnen welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 10 Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Nothfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung betragen soll.

Ueber die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath nach den Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

§ 5. Zur Unterstützung unbemittelter, aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird außer den bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 6. Sämmtliche im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule und an den in § 2 erwähnten Gemeindeschulen angestellten Lehrer, welche nicht im Besitz eines bernischen Sekundar- bezw. Primarlehrerpatents sind, werden definitiv wahlfähig erklärt:

a) diejenigen, welche an diesen Anstalten auf der Sekundarschulstufe unterrichtet haben, an die öffentlichen Sekundarschulen und Progymnasien;

b) diejenigen, welche auf der Primarschulstufe (Elementarschulen) unterrichtet haben, an die öffentlichen Primarschulen.

§ 7. Den an Gemeindeschulen (§ 2) angestellten Lehrern wird, wenn sie an öffentliche Schulen übergehen, die Dienstzeit an den Gemeindeschulen als Dienstzeit an öffentlichen Schulen angerechnet.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so, daß

a) diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule außer Stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;

b) diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Falle intritt.

2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $^1/_3$ des Gehalts als Kantonsschullehrer. Ueber die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath.

§ 9. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen.

Die Verwendung des sogenannten Kantonsschulfonds bleibt inem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten.

§ 10. Durch vorstehendes Gesetz werden, soweit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben:

1. das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856 (§§ 2, 11, 16, Ziff. 2 und 4);

2. das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856;

3. der § 16 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856;

4. die §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 über den Privatunterricht.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1880. Jedoch ist die Regierung ermächtigt, diejenigen Bestimmungen, deren Inkrafttreten wünschenswerth oder geboten erscheint, schon vor Eintritt dieses Zeitpunktes in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 22. Wintermonat 1876.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident **Sahli**,
der Staatsschreiber **M. v. Stürler.**

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrathsverhandlungen.

Der Staatsbeitrag an die Mädchensekundarschule in Neuenstadt wird von jährlich 3594 auf 3694 Fr. erhöht.

Dem Progymnasium in Delsberg wird auf neue 6 Jahre ein Staatsbeitrag von jährlich 10,400 Fr. zugesichert.

— Die Einwohner-Mädchenschule in Bern, bestehend aus einer Kleinkinderschule, 4 Elementarklassen, 6 Sekunder- und 3 Fortbildungsklassen und 1 Handelsklasse, zählt im Ganzen zirka 500 Schülerinnen. Die Handelsklasse wurde im Frühling 1876 mit 18 Schülerinnen eröffnet und erzielte trotz sehr ungleicher Vorbildung derselben in einem einjährigen Kurse ein recht befriedigendes Resultat. Die jetzige Klasse zählt 32 Schülerinnen. Diese rasch zunehmende Frequenz darf als ein Bewies des wachsenden Vertrauens angesehen werden, dessen auch diese neue Abtheilung der Schule sich erfreut. (Tgpst.)

— Eine der vier Gemeinden des alten Kantons denen wegen Nichthandhabung des Schulbesuches nach wiederholten Mahnungen und Drohungen endlich der Staatsbeitrag für ein Jahr entzogen wurde, hat beschlossen, den Drittheil dieser Summe der säumigen Behörde, welche über den Schulbesuch zu wachen hat, resp. der Schulkommission, aufzuerlegen.

— Auf die Abstimmung vom letzten Sonntag hatte sich an verschiedenen Orten eine lebhafte Rührigkeit entwickelt; verschiedene Versammlungen sprachen sich in zustimmendem Sinne aus, so daß die Annahme des Gesetzes ziemlich sicher vorauszusehen war, trotz der Opposition des katholischen Jura und eines Theils der stadtbernischen Bevölkerung. Das Gesetz ist nun, wenn auch nicht mit großartigem Mehr, doch mit allgemeiner und ziemlich gleichmäßiger Zustimmung vom Volk angenommen, mit Ausnahme des Jura, und wird seine heilsamen Wirkungen hoffentlich in nicht ferner Zeit geltend machen.

— Am 21. und 22. Mai versammelte sich in Bern der schweizerische Armen-Erzieher-Verein. Hr. Rohner erstattete Bericht über die Mädchenerziehungsanstalt Victoria, und Herr Bachmann, Vorsteher auf Sonnenberg, referirte über die Stellung des Religionsunterrichts in der Armenerziehung.

— Ueber die Versammlung des bern. Turnlehrervereins in Münchenbuchsee wird die nächste Nummer berichten.

Schulausschreibung;

ausnahmsweise nach Mitgabe von § 51 des Schulgesetzes.

3. Kreis.

Bigenthal, Kirchgem. Walkringen, die wieder errichtete Unterschule mit circa 50 Kindern, für eine Lehrerin. Besoldung: Das gesetzliche Minimum. Anmeldung 8. Juni. Amtsblatt vom 19. Mai.

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.